

Allgemeine Informationen zum Visumverfahren

Ein Visum stellt eine Einreisegenehmigung dar, welche für die Einreise zum Zwecke des Aufenthalts oder der Durchreise ist. Somit ist das Visum ein Aufenthaltstitel und begründet dadurch ein Aufenthaltsrecht. In Deutschland gibt es zwei Arten von Visa:

- das Schengen-Visum und
- das nationale Visum

Jedoch wird das Schengen-Visum in weitere 3 Kategorien unterteilt

- **Typ A: Visum für den Flughafentransit**
- **Typ B: Durchreisevisum**
- **Typ C: Visum für den kurzfristigen Aufenthalt**
- **Typ D: Nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt**

Solch ein Schengen-Visum oder Nationales Visum, benötigen Drittstaatsangehörige, die für einen Kurzaufenthalt oder längerfristigen Aufenthalt in das Schengener Vertragsgebiet einreisen möchten.

Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens

Belgien	Malta
Dänemark	Norwegen
Deutschland	Österreich
Estland	Polen Portugal
Finnland	Schweden
Frankreich	Slowakische Republik
Griechenland	Slowenien
Island Italien	Spanien
Lettland	Tschechische Republik
Litauen	Ungarn
Luxemburg	

Unterscheidung der einzelnen Visa

Typ A: Flughafentransit

Typ B: Durchreisevisum

Hier darf die Dauer der Durchreise 5 Tage nicht überschreiten

Typ C: Visum für den kurzfristigen Aufenthalt

Dies gilt für die Einreise sowie für den Aufenthalt von bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten. Die Einreisenden können sich frei im Schengener Raum bewegen, wenn sie die Einreisevoraussetzungen erfüllen:

- Einreise mit gültigem Reisedokument
- gültiges Visum
- Darlegung des Aufenthaltszwecks
- Existenzsicherung
- keine Ausschreibung zur Einreiseverweigerung
- keine Gefahr für die öffentliche Ordnung

Typ: D Nationales Visum für den längerfristigen Aufenthalt

Für einen längerfristigen Aufenthalt, d. h. länger als drei Monaten, ist ein nationales Visum erforderlich. Die Erteilung des Visums richtet sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis geltenden Vorschriften. Somit hängt z.B. die Dauer, eines solchen Visums, von der Aufenthaltserlaubnis oder der Niederlassungserlaubnis ab.

Visumsfreie Länder

Die Angehörigen der Schengen-Staaten können sich in dem Gebiet bewegen ohne dass sie Grenzkontrollen unterworfen werden. Sie müssen lediglich im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein. Die Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der EWR-Staaten und aus den Vereinigten Staaten von Amerika können wenn sie eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, auch ohne Visum in die Bundesrepublik einreisen und dort die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung beantragen. Wenn sie keine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, müssen sie kein Visum beantragen. Durch das Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz, benötigen die Staatsangehörigen der Schweiz kein Visum.

Angehörige folgender Staaten, können für touristische Kurzaufenthalte bis zu drei Monaten visumsfrei einreisen

Andorra	Malaysia
Antigua und Barbuda	Mauritius
Argentinien	Mexiko
Australien	Monaco
Bahamas	Neuseeland
Barbados	Nicaragua Panama
Brasilien	Paraguay
Brunei Darussalam	Rumänien
Bulgarien	San Marino
Chile	Seychellen
Costa Rica	Singapur
EI Salvador Guatemala	Südkorea
Honduras	Uruguay
Israel	Vatikanstadt
Japan	Venezuela
Kanada	Vereinigte Staaten
Kroatien	

In Zweifelsfällen geben die deutschen Auslandsvertretungen Auskunft über das Erfordernis eines Visums.

Ausnahmen bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich ermächtigt der Besitz eines Schengen Visum ohne einen entsprechenden Erlaubnis-Eintrag, nicht die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die neuen EU-Mitgliedsstaaten dürfen nur mit einer Genehmigung, von der Bundesagentur für Arbeit, eine unselbstständige Beschäftigung aufnehmen.

Wo bekommt man ein Visum?

Für die Beantragung und Erteilung eines Visums sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland in dem jeweiligen Herkunftsstaat des Antragstellers oder dem Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

Wie wird das Visum beantragt?

Der Antragstellende füllt die in der Auslandsvertretung ausgegebenen Antragsformulare aus und reicht diese dort ein. In dem Antrag müssen insbesondere der genaue Einreise- und Aufenthaltszweck sowie der Ort und die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts angegeben werden. Je nach Zweck des Aufenthalts sind weitere Angaben erforderlich. Die Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht werden. Alle Ungenauigkeiten und Unklarheiten können dazu führen, dass ein Visum widerrufen oder die Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels versagt wird und eine Ausreise erfolgen muss. Besteht eine Einreisesperre aufgrund einer Ausweisung oder Abschiebung, ist vor Beantragung des Visums die Aufhebung der Einreisesperre zu beantragen. Dieser Antrag ist bei der Ausländerbehörde, die die Einreisesperre verfügt hat, zu stellen.

Wie wird der Aufenthalt im Bundesgebiet verlängert?

Vor Ablauf des Visums bzw. vor Ablauf des erlaubten visumfreien Aufenthalts ist ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde zu stellen.

Voraussetzungen für die Zustimmung der Ausländerbehörde für ein Visum

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt ein legitimes Interesse daran, die Belastung des Sozialbudgets durch Ausländer gering zu halten. Dazu gehört der Nachweis durch den Antragstellenden, dass der Aufenthalt in Deutschland finanziell gesichert ist, d.h. dass der Gast für seinen Besuch keine öffentliche Mittel in Anspruch nehmen wird. Diese finanzielle Absicherung erfolgt, in der Regel, durch eine Verpflichtungserklärung.

Welche Unterlagen müssen bei der Beantragung (bei der Auslandsvertretung) vorgelegt werden?

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- 2 biometrische Passbilder
- Nachweis über den Abschluss einer Krankenversicherung
- Bestätigung über einen Rückflug innerhalb von drei Monaten

- Verpflichtungserklärung eines deutschen Mitmenschen oder einer in Deutschland lebenden Person
- Einkommensnachweise sind vorzulegen

Beachten Sie, dass weitere Unterlagen erforderlich sein können. Daher informieren sie sich bitte direkt bei der jeweiligen Auslandsvertretung.

Visumverfahren für Studienaufenthalte

1. Allgemeine Informationen

Die Bundesrepublik Deutschland ermöglicht ausländischen Staatsangehörigen im Rahmen der Entwicklungshilfe und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit eine akademische Aus- oder Fortbildung zu absolvieren, mit der sie später in ihrem Heimatland bei dessen Weiterentwicklung helfen oder einen Arbeitsplatz in Deutschland suchen können. Für eine solche Ausbildung kommen staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen (Universitäten, pädagogische Hochschulen, Kunst- und Fachhochschulen) oder vergleichbare Ausbildungsstätten, Berufsakademien sowie staatliche oder staatlich anerkannte Studienkollegs, in Betracht.

Möglich ist auch die Teilnahme an einem deutschen Sprachkurs, wenn die Deutschkenntnisse für die berufliche Ausbildung oder ein späteres Studium erforderlich sind. Deutschkurse müssen als Intensivkurs mit mindestens 18 Stunden pro Woche angelegt und dürfen nicht öffentlich gefördert sein. Abend-, Wochenend- oder Fernstudien genügen den Anforderungen nicht.

Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme des beabsichtigten Studiums können grundsätzlich nicht im Bundesgebiet nachgeholt werden. Der Aufenthaltszweck umfasst Sprachkurse zur Studienvorbereitung, Studienkollegs, erforderliche oder von der Hochschule empfohlene Praktika (Dauer in der Regel maximal zwei Jahre) sowie ein grundständiges Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule (Grund- und Hauptstudium einschließlich studienbegleitendes Praktika, Zwischen- und Abschlussprüfungen) bzw. ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium) oder eine Promotion sowie anschließende praktische Tätigkeiten, sofern sie zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören.

2. Voraussetzungen für ein Studium

Für einen Aufenthaltszweck, wie ein Studienaufenthalt, wird ein Visum benötigt. Da es sich bei einem Studium um einen längerfristigen Aufenthalt handelt, muss ein nationales Visum beantragt werden, denn nur dieses berechtigt zu einem Aufenthalt der länger als 3 Monaten andauert. Bei diesem Verfahren gelten die Vorschriften von der zeitlich befristeten Aufenthaltserlaubnis und somit sind auch die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen zu erfüllen.

- ausgefülltes Anmeldeformular
- gültiges Einreisevisum zum Studium bzw. zum Sprachkurs mit anschließendem Studium
- gültiger Nationalpass
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz
- 1 biometrisches Passbild

- einen Nachweis ausreichender Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts, als Nachweis genügt z. B. die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder eine Verpflichtungserklärung. Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn sie dem BAföG-Förderungshöchstsatz (z.zt. 585 €) entsprechen.
- Darüber hinaus wird eine Bestätigung über die Zulassung zum Studium bzw. ein Nachweis über die schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums benötigt d.h. eine Immatrikulationsbescheinigung

3. Ausübung einer Beschäftigung während des Studiums

Der Aufenthaltstitel berechtigt in den o. g. Fällen zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten.

Visumverfahren für Au-pair-Aufenthalte

1. Voraussetzungen für die Bewerbung eines Au-pairs

Ausländischen Staatsangehörigen, die zwischen 17 und 27 Jahre alt sind, kann die Einreise und der Aufenthalt für eine einmalige Au-pair-Beschäftigung in Familien, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, ermöglicht werden. Bei den Au-pair-Beschäftigten müssen bereits gute Grundkenntnisse der deutschen Umgangssprache vorhanden sein. Der Aufenthalt kann längstens für ein Jahr erlaubt werden.

2. Was ist vor der Einreise zu beachten

Das Visum muss bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) beantragt werden. Dem Einreiseantrag sollten folgende Unterlagen beigefügt sein:

- Einladungsschreiben der deutschen Gastfamilie bzw. Vereinbarung mit der Au-pair-ermittlungsagentur sowie Au-pair-Vertrag
- Verpflichtungserklärung, ist von den Eltern in der Ausländerbehörde abzugeben
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum (Mietvertrag oder Grundbuchauszug)
- Bescheinigung über einen Krankenversicherungsschutz für das Au-pair

Die Auslandsvertretung übersendet den Visumantrag an die Ausländerbehörde und fordert eine Stellungnahme an. Nachdem der Antrag durch die Ausländerbehörde geprüft worden ist, beteiligt diese die Bundesagentur für Arbeit mit der Anfrage, ob der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung zugestimmt werden kann. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gibt die Ausländerbehörde eine Stellungnahme an die Auslandsvertretung ab. Die Auslandsvertretung entscheidet anschließend über die Erteilung des Visums.

3. Was ist nach der Einreise zu beachten

Nach der Einreise, mit dem erforderlichen Visum, ist Folgendes zu veranlassen:

- Zuerst: Anmeldung des Wohnsitzes beim Bürgeramt
- Danach: einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf des Visums bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen